

Statuten des Schauhöhlenvereins Hundalm Eis- und Tropfsteinhöhle

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Schauhöhlenverein Hundalm Eis- und Tropfsteinhöhle“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wörgl und erstreckt seine Tätigkeit auf den Schauhöhlenbetrieb in der Hundalm Eis- und Tropfsteinhöhle am Buchacker im Gemeindegebiet von Angerberg.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) den Betrieb der Hundalm Eis- und Tropfsteinhöhle als Schauhöhle gemäß des geltenden Landschafts- und Denkmalschutzes,
- (2) die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und Erschließung der Hundalm Eis- und Tropfsteinhöhle.
- (3) Umwelt- und Naturschutz
- (4) Heimatkunde und Wissensvermittlung in höhlenspezifisch relevanten Themenbereichen
- (5) sowie die Pflege und Erhaltung der Viktor-Büchel-Forscherhütte.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Betriebsordnung
 - b. Arbeitseinsätze zum Betrieb der Schauhöhle, der Erhaltung und Pflege der Viktor-Büchel-Forscherhütte
 - c. Ehrenamtliche Führungen durch die Hundalm Eis- und Tropfsteinhöhle
 - d. Befahrung, Erforschung, Vermessung und Dokumentation der Hundalm Eis- und Tropfsteinhöhle
 - e. Online Präsenz im Internet
 - f. Bereitstellung von Informationsmaterialien
 - g. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Schauhöhlentage, Fachvorträge, etc.)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedbeiträge
 - b. Einnahmen aus Führungsbetrieb und Veranstaltungen
 - c. Subventionen
 - d. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - a. A-Mitglieder zahlen den normalen Mitgliedsbeitrag.
 - b. B-Mitglieder sind Partner:innen, Studierende bis zum Alter von höchstens 24 Jahren. B-Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
 - c. C-Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sie zahlen ebenfalls einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Austritt:
Der Austritt kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (3) Ausschluss:
 - a. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - b. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) b. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern ab 16 Jahren und den Ehrenmitgliedern zu.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- (3) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- (4) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 31. März statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands,
 - b. Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e. Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) bzw. Initiative durch eine:n Rechnungsprüfer:in (§ 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) oder
 - f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
 Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt
 - a. durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c),
 - b. durch eine:n Rechnungsprüfer:in (Abs. 2 lit. d)
 - c. oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Die Behandlung von Anträgen, die erst unmittelbar vor dem Versammlungsbeginn eingebracht werden, kann durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein anwesendes Vereinsmitglied kann über Bevollmächtigung maximal für drei andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreter:in.
Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung der Betriebsordnung
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus
 - a. Obmann/Obfrau und Stellvertreter:in
 - b. Schriftführer:in
 - c. sowie Kassier:in
 - d. und Betriebsleiter:in
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter:in schriftlich oder mündlich einberufen.

Ist auch diese:r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihr:e/sein:e Stellvertreter:in.

Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Erstellung und Aktualisierung der Betriebsordnung
- (7) Vorbereitung und Organisation von Aktivitäten im Sinne des § 2 und § 3;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer:in unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die/der Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die/der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassierin oder der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters ein anderes Vorstandsmitglied.

- (9) Die/der Betriebsleiter:in ist verpflichtet, sich vor Beginn der Führungssaison und bei besonderen Vorkommnissen bzw. auf Meldung durch Höhlenführer:innen vom Zustand der Weganlagen, der Forscherhütte und Absicherungen in der Höhle zu überzeugen und bei Auftreten von Mängeln umgehend für deren Beseitigung zu sorgen.
Weiters hat sie/er sich stichprobenartig von der Einhaltung der Betriebsordnung zu überzeugen. Dieselbe ist von der/vom Betriebsleiter:in in Kooperation mit dem Vorstand zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
Die von der Generalversammlung beschlossene Betriebsordnung ist von der/vom Betriebsleiter:in zu unterfertigen und in der Forscherhütte für alle Vereinsmitglieder zugänglich bereitzustellen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.
Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.